



Stadt Kamen

Der Bürgermeister

Fachbereich Finanz Service

Vorlage

Nr. 249/2000

Beschlussvorlage

☒ öffentlich

☐ nichtöffentlich

TOP-Nr.	Beratungsfolge
	Haupt- und Finanzausschuss Rat der Stadt Kamen

Bezeichnung des TOP

Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen

Fachbereichsleiter/in	Dezernent	Bürgermeister	Datum

Beschlussvorschlag:

Der Rat beschließt die als Anlage beigefügte „Erste Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen“ und billigt gleichzeitig die dieser Satzung zu Grunde liegende Gebührenbedarfsberechnung.

Sachverhalt und Begründung (einschl. finanzielle Möglichkeit der Verwirklichung):

Die Gebührensätze für den Unterabschnitt 720 – Abfallbeseitigung – bestehen seit dem 01.01.1996 in unveränderter Höhe. Die über Abfallgebühren umzulegenden Entsorgungskosten blieben in den vergangenen Jahren weitgehend konstant. Geringfügige Kostensteigerungen der vergangenen Jahre (Kreiseinheitsgebühr, Unternehmerkosten, allgemeine Kostensteigerungen) wurden durch leicht rückläufige Abfallmengen im Restmüll-, Sperrmüll- und Biomüllbereich aufgefangen.

Für das Jahr 2001 ist aufgrund der Entwicklung in verschiedenen Bereichen der Abfallentsorgung (Personal- und Sachkostenerhöhung einerseits, Einrechnung von Überschüssen sowie niedrigere Abfallentsorgungskosten andererseits) eine **Senkung der Gebührensätze** für die Restmüll- und Biomüllbeseitigung möglich.

Für die Ursache dieser Gebührenentwicklung sind folgende Punkte besonders herauszustellen:

1. Zusätzliche Personal- und Sachkosten für den Einsatz einer Arbeitstruppe im Rahmen des Projektes „Saubere Stadt Kamen“ durch die GWA - Kreis Unna mbH; damit verbunden rückläufige Kosten Arbeiter/Baubetriebshof
2. Rückläufige Preise für die Abfuhr und Entsorgung der Papiersammelcontainer

3. Einstellung eines Gebührenüberschusses entsprechend der Betriebsabrechnung 1999
4. Konstante bzw. rückläufige Kreiseinheitsgebühren

Zu Punkt 1:

Im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Saubere Stadt Kamen“, mit der sich eine Arbeitsgruppe der Verwaltung seit März dieses Jahres beschäftigte, ist beabsichtigt, eine aus neun Arbeitern bestehende Abfalleinsatztruppe zu bilden, die die bisherigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter des Baubetriebshofes (Papierkorbentleerungen, Sauberhaltung der Containerstandorte, Einsammlung „Wilden Mülls“ u.a.) übernimmt und optimiert. Es soll sich hierbei um einen ständig wiedererkennbaren Reinigungs- und Servicedienst auf dem Gebiet der Abfallentsorgung und Stadthygiene handeln, der über das normale Maß hinaus die Stadtsauberkeit verbessert und in der Bevölkerung durch seine ständige Präsenz das Bewusstsein für eine ordnungsgemäße Entsorgung von Abfällen steigert.

Nach Gesprächen mit der GWA – Kreis Unna mbH ist diese bereit, die erforderlichen Arbeitskräfte einzustellen und entsprechende Arbeitsverträge zu schließen. Der besondere Vorteil dieser Maßnahme ist darin zu sehen, dass die GWA vom Kreis Unna (zuständige öffentlich-rechtliche Körperschaft für die Entsorgung von Abfällen im Kreisgebiet) mit öffentlich-rechtlichen Vollmachten nach dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz ausgestattet ist. Das bedeutet, dass die Maßnahme zuschussfähig ist. Andere private Anbieter würden keine Zuschüsse erhalten und dementsprechend erheblich teurer sein. Eine öffentliche Ausschreibung erübrigt sich somit. Die Rechnungsprüfung hat gegen eine solche Verfahrensweise keine Bedenken erhoben.

Nach einem vorgelegten Konzept und Angebot der GWA belaufen sich die **jährlichen** Gesamtkosten für die von dem Reinigungsdienst zu übernehmenden Aufgaben zur Verbesserung der Stadtsauberkeit auf 650.000 DM (+ MWSt. für nicht zuschussfähige Kosten). Da es sich bei den einzustellenden Arbeitern überwiegend um Sozialhilfeempfänger handeln wird, denen auf diesem Wege eine Chance auf Eingliederung ins Arbeitsleben ermöglicht werden soll, ist mit Zuschüssen seitens des Sozialhilfeträgers zu rechnen. Im ersten Jahr sind dies 315.000 DM für 7 Arbeiter. Gleichzeitig muss jedoch berücksichtigt werden, dass Arbeiterkosten des hiesigen Baubetriebshofes, die bisher in den Gebührenbedarf/Abfallbeseitigung eingingen, ab 01.04.2001 vom allgemeinen städtischen Haushalt zu tragen sind. Um einen Gesamtüberblick darüber zu erhalten, wie sich die Kosten in den nächsten Jahren auf die Gebührensätze für die Abfallbeseitigungsgebühren auswirken, werden nachfolgend Berechnungen erstellt. Die Berechnungen beginnen mit dem Zeitpunkt der **vorerst** stärksten Belastung der Gebührenzahler nach Ablauf aller Bezuschussungen.

A. Entwicklung der Gebührensätze ab Jahr 2005

- volle Berücksichtigung der Kosten lt. GWA-Angebot
- **ohne** Bezuschussung (nach Ablauf von 4 Jahren)
- Abzug der Arbeiterkosten Bauhof

Jahreskosten lt. GWA-Konzept einschl. MWSt	.	754.000 DM
abzgl. Jahreskosten Arbeiter/Baubetriebshof		210.000 DM
Umzulegender zusätzlicher Gebührenbedarf		544.000 DM

Auswirkungen auf die Gebührensätze

Jahr 2005

Restmüllgebühr 120 l-Gefäß	+25,50 DM	= 6,9 %
Biomüllgebühr 80 l-Gefäß	+16,50 DM	= 9,6 %

Die vorgenannten Erhöhungen ergeben sich spätestens nach Ablauf der Bezuschussung, die 4 Jahre gewährt werden soll. Kostensteigerungen allgemeiner Art sind noch nicht berücksichtigt.

B. Entwicklung der Gebührensätze 2002 - 2004

- volle Berücksichtigung der Kosten lt. GWA-Angebot
- mit nur noch **teilweiser** Bezuschussung und Aufstockung der Kosten durch Stadt
- Abzug der Arbeiterkosten Baubetriebshof

Auswirkungen auf die Gebührensätze

Jahr 2002	120 l-Restmüllgefäß	16,02 DM	= 4,35 %
	80 l-Biomüllgefäß	10,42 DM	= 6,06 %
Jahr 2003		20,93 DM	= 5,69 %
		13,62 DM	= 7,92 %
Jahr 2004		23,38 DM	= 6,35 %
		15,21 DM	= 8,84 %

Bei der vorgenannten Berechnung wurde berücksichtigt, dass die Bezuschussung im 2., 3. und 4. Jahr nach 2001 nur noch für 5, 3 bzw. 2 Mitarbeiter erfolgt. Gleichwohl wurde in den jährlichen Gesamtkosten weiterhin von einem Bestand von 7 Mitarbeitern ausgegangen. Die zusätzlichen Kosten sind von der Stadt zu tragen und führen somit zu zusätzlichen Erhöhungen.

C. Entwicklung der Gebührensätze für das Jahr 2001

Zur Berechnung der anzusetzenden Kosten des Projektes „Saubere Stadt Kamen“ wird auf die Ziffer 9 der Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2001 verwiesen. Unter Berücksichtigung der Zuschüsse und der Minderkosten Arbeiter/Bauhof ergeben sich hier Steigerungen von 3,08 % bzw. 4,5 %. Zu berücksichtigen ist aber, dass sowohl die Mehrkosten für das Projekt „Saubere Stadt“ als auch die Arbeiterminderkosten erst ab 1.4.01 eingestellt wurden. Bei jahresbezogenen Kosten wäre die Steigerung höher ausgefallen.

Festzuhalten bleibt an dieser Stelle, dass sich die Kosten für das Projekt „Saubere Stadt“ für das Jahr 2001 nach Abzug der Zuschüsse, des Wegfalles der Bauhofkosten und der Berechnung erst ab 01.04.2001 in der Gebührenbedarfsberechnung nur mit einer Summe von rd. 125.000 DM auswirken. Deshalb ist die Entwicklung in den Folgejahren (siehe oben) kritisch zu betrachten.

Die gesamte Maßnahme ist in der besonderen Ratsbeschlussvorlage „Projekt Saubere Stadt Kamen“ dargestellt.

Zu Punkt 2:

Aufgrund der Regelungen des Vertrages zwischen der Stadt Kamen und dem Unternehmer für die Entsorgung der Altpapiercontainer sind entsprechend den Schwankungen bei den

Preisen auf dem Altpapiermarkt Zuzahlungen oder Erstattungen möglich. Für das Jahr 2000 wurde in der Gebührenbedarfsberechnung noch eine Summe von 280.000 DM veranschlagt. Es waren monatliche Beträge von 20.000 DM bis 25.000 DM zuzuzahlen. In den letzten Monaten bis etwa Mitte des Jahres 2000 wurden aufgrund der günstigen Preise auf dem Altpapiermarkt Gutschriften erzielt; zurzeit werden wieder geringfügige Zuzahlungen geleistet. Da in diesem Bereich die weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist, wurde für das Jahr 2001 ein Ansatz nach den Durchschnittswerten der Jahre 1998 bis 2000 gebildet. Es ergeben sich dadurch **Minderkosten** in Höhe von ca. 115.000 DM.

Zu Punkt 3:

Nach der Änderung des § 6 Absatz 2 des Kommunalabgabengesetzes NW – KAG NW – sind Kostenüberdeckungen am Ende eines Kalkulationszeitraumes innerhalb der nächsten drei Jahre auszugleichen; Kostenunterdeckungen sollen innerhalb dieses Zeitraumes ausgeglichen werden. Maßgebend für die Feststellung einer Unter- oder Überdeckung ist das jeweilige Betriebsergebnis (Betriebsabrechnung) des Veranlagungszeitraumes. Diese Rechtsänderung gilt ab dem Kalkulationszeitraum 1999. Die Neuregelung wurde bereits in der Mitteilungsvorlage Nr. 163/2000 zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses am 19.09.2000 dargelegt.

Nach der Betriebsabrechnung für den Unterabschnitt 720 – Abfallbeseitigung – ergab sich für den Abrechnungszeitraum 1999 eine Kostenüberdeckung von 179.279 DM. Diese Überdeckung wurde entsprechend der geänderten Rechtslage als Überschuss in die Kalkulation des Jahres 2001 eingestellt und wirkt sich – ebenso wie die Kostenreduzierung bei der Altpapierentsorgung – gebührenmindernd aus.

Zu Punkt 4:

Nach der Gebührenkalkulation des Kreises Unna vom 19.10.2000 ist für die Kreiseinheitsgebühr des Jahres 2001 (vergl. hierzu Ziff. 6 + 14 der Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung) von folgenden Beträgen pro Tonne Abfall auszugehen:

	Jahr 2001	Jahr 2000 (nachrichtlich)
Restmüllentsorgung	433,99 DM	432,48 DM
Biomüllentsorgung	241,52 DM	264,19 DM
Grünabfallentsorgung	112,18 DM	113,68 DM

An diesen Gebührensätzen ist zu erkennen, dass die Entsorgungskosten des Jahres 2001 die Gebührensätze nicht zusätzlich belasten, zumal auch die Abfalltonnagen nach dem derzeitigen Stand konstant bleiben werden. Die geringfügige Anhebung bei der Restmüllentsorgung (0,3 %) sowie die Senkung bei der Biomüllentsorgung um ca. 23,00 DM/t sind weitgehend darauf zurückzuführen, dass auch der Kreis Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 1999 entsprechend der neuen Rechtslage gebührenmindernd in die Kalkulation eingestellt hat. Darüber hinaus sind bei der Biokompostierung im Kompostwerk Fröndenberg auch insgesamt niedrigere Kosten entstanden.

Ergebnis:

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Entlastungen bzw. Ermäßigungen der Entsorgungskosten in der Kalkulation 2001 gegenüber den Mehrbeträgen überwiegen. Nach der Gebührenbedarfsberechnung für das Jahr 2001 ergeben sich für die Restmüllentsorgung durch Gebühren zu deckende Kosten in Höhe von 5.760.121 DM und für die Biomüllentsorgung von 1.288.180 DM. Zur Deckung dieser Kosten sind Gebührensätze wie folgt erforderlich:

	Jahr 2001	Jahr 2000	Reduzierung
60 l-Restmüllgefäß	182,00 DM	184,00 DM	1,09 %
80 l-Restmüllgefäß	244,00 DM	245,00 DM	0,41 %
120 l-Restmüllgefäß	365,00 DM	368,00 DM	0,82 %
240 l-Restmüllgefäß	730,00 DM	736,00 DM	0,82 %
1.100 l-Container wöch. Leerung	6.446,00 DM	6.518,00 DM	1,10 %
1.100 l-Container 2xwöch. Leerung	12.891,00 DM	13.036,00 DM	1,11 %
1.100 l-Container 14-tgl. Leerung	3.223,00 DM	3.259,00 DM	1,10 %
80 l-Biomüllgefäß	157,00 DM	172,00 DM	8,72 %
140 l-Biomüllgefäß	276,00 DM	301,00 DM	8,31 %

Auf die beigefügte Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen wird verwiesen.

Anlagen

Gebührenbedarfsberechnung mit Erläuterungen

Satzungsentwurf

Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallbeseitigungsgebühren 2001**A. Ermittlung des Gebührenbedarfs/Restmüll**

1. Voraussichtliche Ausgaben/Kosten des Jahres 2001		Erl.-Ziff.
1.1 Anteil der Personalausgaben lt. SN01	166.080 DM	1 + 2
1.2 Anteil an den sächlichen Verwaltungs- ausgaben lt. SN02	29.947 DM	1
1.3 Kosten des Unternehmers		
- Hausmüllabfuhr	763.993 DM	1 + 3
- Sperrmüllabfuhr	123.000 DM	1 + 4
- Sonderaktionen	196.667 DM	1 + 5
1.4 Kosten der Müllentsorgung	4.176.000 DM	1 + 6
1.5 Kosten für die Bereitstellung von Hundetoiletten	5.000 DM	1
1.6 Herrichtung und Reinigung von Containerstellplätzen	10.000 DM	1 + 7
1.7 Kosten des Wertstoffhofes	300.000 DM	1 + 8
1.8 Kosten des Abfallkalenders	13.500 DM	1
1.9 Saubere Stadt Kamen (GWA-Modell)	251.212 DM	1 + 9
1.10 Kalkulatorische Kosten		
- Abschreibung	1.810 DM	1
- Verzinsung	5.520 DM	1
Ausgaben insgesamt	6.042.729 DM	
2. Voraussichtliche Einnahmen		
2.1 Gebühren Wertstoffhof	88.800 DM	1 + 10
2.2 Einsammlung durch Stadt	60.100 DM	1 + 10
Einnahmen insgesamt	148.900 DM	1 + 10
3. Gegenüberstellung		
3.1 Voraussichtliche Ausgaben/Jahr	6.042.729 DM	
3.2 Voraussichtliche Einnahmen/Jahr	148.900 DM	1 + 10
Zwischensumme	5.893.829 DM	
abzgl. Gebührenüberschuß 1999	-133.708 DM	15
Gebührenbedarf Restmüll	5.760.121 DM	

Gebührenkalkulation

B. Ermittlung des Gebührensatzes / Restmüll

1. Ermittlung der Kosten je Liter			
Behältervolumen ohne Mietkosten (60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße)			Erl.-Ziff.
Gebührenbedarf Restmüll (s.o. A.3)	5.760.121 DM		11
abzgl. Mietkosten	148.698 DM		
	5.611.423 DM		
2. Kosten je Liter für Container			
	5.611.423 DM		11
Gesamtvolumen aller Restmüllbehälter	1.915.380 l		
	2,9296 DM/l		

3. Kosten je Liter für andere Behälter (60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße)			
	5.611.423 DM		
Gesamtvolumen aller Restmüllbehälter	1.915.380 l		
	2,9296 DM/l		
Mietkosten für 60-, 80-, 120- und 240-l-Tonnen	148.698 DM		
Gesamtvolumen 60-, 80-, 120- und 240-l-Gefäße	1.362.080 l		11
	0,1091 DM/l		
	3,0387 DM/l		

4. Gebühren pro Behälter	Gebühren-satz 2001	bisher	Erhöhung/Reduzierung auf %	
60-l-Gefäß				
60 x Kosten lt. Ziff. 3 x 1 = rd.	182 DM	184 DM	98,91	12
80-l-Gefäß				
80 x Kosten lt. Ziff. 3 x 1 = rd.	244 DM	245 DM	99,59	12
120-l-Gefäß				
120 x Kosten lt. Ziff. 3 x = rd.	365 DM	368 DM	99,18	12
240-l-Gefäß				
240 x Kosten lt. Ziff. 3 x = rd.	730 DM	736 DM	99,18	12
1100-l-Container (wö)				
1100 x Kosten lt. Ziff. 2 x 2 (wöchentliche Leerung) = rd.	6.446 DM	6.518 DM	98,90	12
1100-l-Container (2 x wö)				
1100 x Kosten lt. Ziff. 2 x 4 (2 x wöchentliche Leerung) = rd.	12.891 DM	13.036 DM	98,89	12
1100-l-Container (14-tägig)				
1100 x Kosten lt. Ziff. 2 x 1 (14-tägige Leerung) = rd.	3.223 DM	3.259 DM	98,90	12

Gebührenkalkulation

C. Ermittlung des Gebührensatzes / Biotonne (14-tägige Leerung)

1. Kosten der Biomüllentsorgung		<u>Erl.-Ziff.</u>
1.1 Kosten des Unternehmers (Einsammeln und Abfuhr)	358.000 DM	13
1.2 Kosten der Kompostierung	821.168 DM	14
1.3 Personal- und Sachkosten - anteilig - (A 1.1 + 1.2)	65.343 DM	1 + 2
1.4 Saubere Stadt Kamen (GWA-Modell)	83.738 DM	1 + 9
1.5 Kosten des Abfallkalenders	<u>4.500 DM</u>	
Zwischensumme	1.332.749 DM	
abzgl. Gebührenüberschuß 1999	<u>-44.569 DM</u>	15
Gebührenbedarf Bioabfall	1.288.180 DM	

2. Gebührensatz				
2.1 Kosten/Liter Biotonne				
	Gebührenbedarf	Gesamtvolumen	DM/Ltr.	
	1.288.180 DM	654.400 l	1,9684	
2.2 Kosten der 80- und 140-l-Gefäße				
Größe des Abfallgefäßes			Gebühr	Vorjahr
in Ltr.		DM/Ltr.	2001	
80		1,9684	157 DM	172 DM
140		1,9684	276 DM	301 DM

D. Gegenüberstellung

Voraussichtliche Gebühreneinnahmen Restmüll- und Bioabfallgefäße und Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben				
	Anzahl der Gefäße	Gebühren- satz 2001	gesamt	
60 L 14-tägig	3.660	182 DM	666.120 DM	
80 L 14-tägig	2.497	244 DM	609.268 DM	
120 L 14-tägig	3.162	365 DM	1.154.130 DM	
240 L 14-tägig	2.347	730 DM	1.713.310 DM	
1100 L wöchentlich	141	6.446 DM	908.886 DM	
1100 L 2 x wöchentlich	27	12.891 DM	348.057 DM	
1100 L 14-tägig	113	3.223 DM	364.199 DM	
80 L Biotonne	4.050	157 DM	635.850 DM	
140 L Biotonne	2.360	276 DM	651.360 DM	
Einnahmen insgesamt			7.051.180 DM	
Ausgaben insgesamt			7.048.301 DM	
Unter- bzw. Überdeckung			2.879 DM	

Voraussichtliche Gebühreneinnahmen Restmüll- und Bioabfallgefäße und Gegenüberstellung von Einnahmen und Ausgaben				
	Anzahl der Gefäße	Gebühren- satz alt	gesamt	
60 L 14-tägig	3.660	184 DM	673.440 DM	
80 L 14-tägig	2.497	245 DM	611.765 DM	
120 L 14-tägig	3.162	368 DM	1.163.616 DM	
240 L 14-tägig	2.347	736 DM	1.727.392 DM	
1100 L wöchentlich	141	6.518 DM	919.038 DM	
1100 L 2 x wöchentlich	27	13.036 DM	351.972 DM	
1100 L 14-tägig	113	3.259 DM	368.267 DM	
80 L Biotonne	4.050	172 DM	696.600 DM	
140 L Biotonne	2.360	301 DM	710.360 DM	
Einnahmen insgesamt			7.222.450 DM	
Ausgaben insgesamt			7.048.301 DM	
Unter- bzw. Überdeckung			174.149 DM	

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung für die Abfallentsorgungsgebühren 2001

Erl.-Ziff. 1

Haushaltsansatz für das Jahr 2001.

Die Ansätze zu A 1.1 und 1.2 (Personal- und Sachkosten) wurden zu 75 % der Restmüllentsorgung und zu 25 % der Biomüllentsorgung zugerechnet. Anteilige Sachkosten der Arbeitsplätze sind in den sächlichen Verwaltungsausgaben (SN 02) enthalten.

Erl.-Ziff. 2

Anteilige Personalausgaben für die einzelnen Mitarbeiter/-innen im Bereich der Abfallentsorgung (Fachbereiche Finanz Service, Recht und Ordnung, Baubetriebshof). Die Zulässigkeit des Ansatzes dieser Kosten ergibt sich aus § 6 Abs. 2 KAG und § 9 Landesabfallgesetz (LAbfG).

Der Haushaltsansatz in Höhe von 221.440 DM (75 % = 166.080 DM Restmüllentsorgung, 25 % = 55.360 DM Biomüllentsorgung) liegt mit ca. 123.000 DM unter dem Ansatz des Jahres 2000. Dieser geringere Ansatz ist im Wesentlichen mit Einsparungen von Arbeiterkosten am Baubetriebshof zu begründen. Im Rahmen der Umsetzung des Projektes „Saubere Stadt Kamen“ werden die von Arbeitern des Bauhofes bisher wahrgenommen Tätigkeiten (Entleerung der Papierkörbe, Reinigung der Containerstellplätze, Einsammlung von „Wildem Müll“) ab 1.4.01 von einer Arbeitstruppe der GWA – Kreis Unna mbH wahrgenommen (siehe hierzu auch Erl.-Ziff. 9). In dem Ansatz für das Jahr 2001 sind nur noch Arbeiterkosten in Höhe von 77.160 DM für die Zeit vom 1.1. – 31.3.01 enthalten (Jahr 2000 = 199.940 DM).

Erl.-Ziff. 3

Kosten des Unternehmers für das Einsammeln und den Transport von Hausmüll nach Anzahl und Größe der Gefäße einschl. der Gefäßmieten. Kostensteigerungen aufgrund der vertraglichen Regelungen (Preisgleitklausel) wurden für das Jahr 2001 nicht eingerechnet, da die festgelegten Indexwerte nicht erreicht werden. Zugrunde gelegt wurde die Gefäßanzahl nach dem Stand vom 1.10.2000. Abweichungen gegenüber dem Vorjahr ergeben sich bei diesen Kosten nicht.

Erl.-Ziff. 4

Unternehmerkosten für Sperrmüll auf der Grundlage der vertraglichen Regelungen.

Der Kostenansatz fällt gegenüber dem Vorjahr um ca. 27.000 DM geringer aus. Während für das Jahr 2000 noch von ca. 1000 Einsatzstunden des Unternehmers ausgegangen werden musste, ist für das Jahr 2001 nach dem gegenwärtigen Stand eine Veranschlagung von 810 Stunden als ausreichend anzusehen.

Erl.-Ziff. 5

Kosten des Unternehmers für das Leeren der Papiersammelcontainer, Einsammeln von gebündeltem Baum- und Strauchschnitt, Abfuhr der Weihnachtsbäume sowie Containerabfuhr am Baubetriebshof.

Aufgrund der vertraglichen Regelungen sind für die Entleerung der Papiersammelcontainer entsprechend den schwankenden Altpapierpreisen Zuzahlungen oder Erstattungen möglich. Während in den vergangenen vier Jahren stets zugezahlt werden musste, ergaben sich in den letzten Monaten bis Mitte des Jahres 2000 Gutschriften; z. Zt. sind geringfügige Zuzahlungen zu leisten. Da die weitere Entwicklung nicht vorhersehbar ist, wurde für das Jahr 2001 ein Ansatz nach den Durchschnittswerten der Jahre 1998 bis 2000 gebildet. Es ergeben sich dadurch Minderkosten in Höhe von ca. 115.000 DM.

Die Kosten für die gebündelte Strauchabfuhr, Weihnachtsbaumabfuhr und Entleerung der Straßenpapierkörbe bleiben konstant.

Erl.-Ziff. 6

Kreiseinheitsgebühr (Kosten für die Verbrennung von Haus- und Sperrmüll – ohne Biomüll – im MHKW Hamm, Standortkosten ZDF, Verwaltungsgemeinkosten Kreis Unna, Siebresteverwertung, Schadstoffsammlung, Kühlgeräteentsorgung, Abfallberatung).

Die Kreiseinheitsgebühr für die Restmüllentsorgung steigt gegenüber dem Vorjahr von bisher 432,48 DM auf 433,99 DM nur geringfügig an (0,3 %). Dies ist in erster Linie darauf zurückzuführen, dass auch der Kreis Unna entsprechend der geänderten gesetzlichen Regelung des § 6 Abs. 2 KAG Gebührenüberschüsse aus dem Jahr 1999 gebührenmindernd berücksichtigte. Unter Berücksichtigung von gleichbleibenden Tonnagen (9.200 to.) ändern sich die Verbrennungskosten kaum.

Die Preise für die Entsorgung der Papierkorbabfälle, Beseitigung des „Wilden Mülls“ und der Grünabfallkompostierung sind ebenfalls konstant geblieben. Allerdings sind hier leichte Mengenanstiege zu verzeichnen und entsprechend einzurechnen.

Die Gesamtkosten für die Restmüllentsorgung von 4.176.000 DM liegen nur unwesentlich über dem Vorjahresansatz.

Erl.-Ziff. 7

Anteilige Kosten für die Erstellung, Instandhaltung und Verbesserung von Containerstellplätzen, die von der Stadt zu tragen sind (75 % Stadt, 25 % DSD-AG).

Erl.-Ziff. 8

Kosten für den Betrieb des Wertstoffhofes in Kamen-Heeren-Werve (kalkulatorische Kosten, Personal-, Betriebs- und Entsorgungskosten) auf der Grundlage der bisher angefallenen Kosten des Jahres 2000.

Erl.-Ziff. 9

Anteilige Kosten für die Umsetzung des Projektes „Saubere Stadt Kamen“ (siehe hierzu Erl.-Ziff. 2) für die Zeit vom 1.4. – 31.12.2001.

Im Rahmen dieses Projektes soll eine aus 9 Mitarbeitern bestehende Arbeitstruppe, die von der GWA – Kreis Unna mbH beschäftigt wird, die bisherigen abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten der Mitarbeiter des Baubetriebshofes übernehmen und optimieren. Es soll sich hierbei um einen ständig wiedererkennbaren Reinigungsdienst handeln, der über das normale Maß hinaus die Stadtsauberkeit verbessert und in der Bevölkerung durch seine ständige Präsenz das Bewusstsein für eine ordnungsgemäße Entsorgung steigert.

Nach einem Konzept der GWA entstehen für das Jahr 2001 folgende Kosten:

Gesamtkosten der Maßnahme	650.000 DM
abzgl. Zuschüsse Arbeiterkosten (Sozialhilfeträger)	315.000 DM
zuzügl. Risikozuschlag (für evtl. Personalausfälle)	50.000 DM
Zwischensumme	385.000 DM
+ 16 % MWST	61.600 DM
Zwischensumme	446.600 DM
X 9/12 (1.4.-31.12.01)	334.950 DM
Summe	334.950 DM

Der Betrag von 334.950 DM wurde zu 75 % (= 251.212 DM) dem Gebührenbedarf für die Restmüllentsorgung und zu 25 % (= 83.738 DM) der Biomüllentsorgung zugerechnet.

Erl.-Ziff. 10

Gebühreneinnahmen für die Inanspruchnahme des Wertstoffhofes (Abgabe von Grünschnitt, Restmüllsäcke, Elektroschrott, Kühlgeräte und Holz) sowie aus der Abfuhr von Sperrmüll (anteilige Service-Pauschalen).

Die veranschlagten Summen wurden auf der Grundlage der bisher für das Jahr 2000 vereinnahmten Gebühren ermittelt.

Erl.-Ziff. 11

Für die Ermittlung der Kosten pro Liter Behältervolumen wurde eine getrennte Berechnung nach Containern (1100-l-Behälter) und sonstigen Gefäßen (60-l, 80-l, 120-l und 240-l Gefäßen) vorgenommen. Der Minderbetrag in Höhe von 0,11 DM/l bei den Containern ergibt sich daraus, dass in diesen Kosten die bei den anderen Gefäßen anfallende Gefäßmiete nicht enthalten ist. Die Container sind, im Gegensatz zu den übrigen Müllbehältern, von den Benutzern selbst anzuschaffen.

Erl.-Ziff. 12

Unter Berücksichtigung der unter Punkt A.1 veranschlagten Gesamtkosten für die Restmüllentsorgung, der unter Punkt A.2 angesetzten Einnahmen sowie das unter Punkt B.1 - 3 zugrunde gelegte Restmüllvolumen ergibt sich für das Jahr 2001 eine durchschnittliche **Senkung** der Gebührensätze um 1 %.

Erl.-Ziff. 13

Kosten des Unternehmers für das Einsammeln und die Abfuhr der Bioabfälle.

Zur weiteren Begründung wird hierzu auf Erl.-Ziff. 3 (Unternehmerkosten/Restmüll) verwiesen.

Erl.-Ziff. 14

Kreiseinheitsgebühr für die Biomüllentsorgung.

Nach der Gebührenkalkulation des Kreises vom 19.10.2000 beträgt der Gebührensatz für das Jahr 2001 pro Tonne Bioabfall 241,52 DM und liegt damit um ca. 23,00 DM deutlich unter dem Satz des Jahres 2000 von 264,19 DM. Unter Berücksichtigung einer geringfügig niedriger anzusetzenden Biomülltonnage ergeben sich Entsorgungskosten von 821.168 DM (Jahr 2000 = 924.665 DM), die damit zu einer deutlichen Gebührensenkung von ca. 8,5 % führen.

Erl.-Ziff. 15

Kostenüberschuss gemäß § 6 Abs. 2 Satz 3 KAG. Gebührenmindernd veranschlagt wurde das Betriebsergebnis des Jahres 1999. Die Überdeckung wurde zu 75 % der Restmüllentsorgung und zu 25 % der Biomüllentsorgung zugerechnet.

Erste Satzung

zur Änderung der Gebührensatzung zur Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen vom

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. März 2000 (GV NRW S. 245), der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 1999 (GV NRW S. 718), sowie § 21 der Satzung über die Abfallentsorgung in der Stadt Kamen hat der Rat der Stadt Kamen in seiner Sitzung am 7.12.2000 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

§ 3 Absatz 1 Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgenden Wortlaut:

Die Benutzungsgebühren betragen jährlich je Abfallbehälter mit einem Fassungsvermögen von

		DM	Euro
Restmüllbehälter			
60 l	bei 14 tägl. Leerung	182,00	93,06
80 l	bei 14 tägl. Leerung	244,00	124,76
120 l	bei 14 tägl. Leerung	365,00	186,62
240 l	bei 14 tägl. Leerung	730,00	373,24
1.100 l	bei 1 x wöch. Leerung	6.446,00	3.295,79
1.100 l	bei 2 x wöch. Leerung	12.891,00	6.591,06
1.100 l	bei 14 tägl. Leerung	3.223,00	1.647,89
Biomüllbehälter			
80 l	bei 14 tägl. Leerung	157,00	80,27
140 l	bei 14 tägl. Leerung	276,00	141,12

Artikel 2

Diese Satzung tritt mit Ausnahme der Festsetzungen in Euro am 1.1.2001 in Kraft. Die Festsetzungen in Euro gelten ab 1.1.2002. Die Festsetzungen in der DM-Währungseinheit entfallen zu diesem Zeitpunkt.